

Staatssekretär

Vorsitzende des Sozialausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Rathje-Hoffmann, MdL
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/1851

Kiel, d. 10. August 2023

Antworten zu Fragen des Sozialausschusses aus der Sitzung vom 05.07.2023

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Rathje-Hoffmann,

im Zuge der 30. Sitzung des Sozialausschusses am 5. Juli 2023, in der die Landesregierung zur früheren Schließung der Geburtsstation am Marien-Krankenhaus Lübeck und zur Sicherung der Versorgung von Schwangeren und Neugeborenen durch das UKSH berichtete, fragte MdL Birte Pauls nach Gründen für die unterschiedliche Vergütung von praxisanleitenden Hebammen (v.a. in den Kliniken in Flensburg und Rendsburg). Wir hatten zugesagt, die Frage gerne zu prüfen und Ihnen die Antwort schriftlich zukommen zu lassen.

Der hochschulische Teil des Hebammen-Studiums bzw. die theoretischen Lehrveranstaltungen erfolgen an der Universität zu Lübeck, während der berufspraktische Teil des Studiums in den verantwortlichen Praxiseinrichtungen (vPE) und bei kooperierenden freiberuflichen Hebammen und/oder von Hebammen geleiteten Einrichtungen (HgE) stattfindet.

Die Aufgaben der vPE liegen in dem Abschluss eines Vertrags über den praktischen Studienteil für die Erlangung des Abschlusses „Hebamme B.Sc.“ inkl. Bereitstellung einer Vergütung.

Um die Anleitung werdender Hebammen gewährleisten zu können, müssen Arbeitgeber eine ausreichende Anzahl von Hebammen zur Praxisanleitung während der Einsatzzeit der Studierenden zur Verfügung, bzw. bereitstellen. Die Finanzierung erfolgt über die vPE, die sowohl die Mehrkosten der Klinik für die Ausbildung der Studierenden als auch die Kosten für die außerklinischen Einsätze über ihre Krankenhausbudgets erstattet bekommen können. Die Höhe der Erstattungen für die Mehrkosten der Klinik müssen die Kliniken im Rahmen ihrer Budgetverhandlungen mit den Krankenkassen aushandeln. Die gesetzliche Grundlage hierfür ist das Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) § 17a.

Die Kosten der praktischen Ausbildung von Hebammenstudierenden im außerklinischen Bereich bei freiberuflich tätigen Hebammen und in HgE werden über Praxisanleitungspauschale der GKV gedeckt. Entsprechend ihrem gesetzlichen Auftrag haben die Vertragspartner nach § 134a SGB V (Deutscher Hebammenverband, Bund freiberuflicher Hebammen Deutschlands, Netzwerk der Geburtshäuser und GKV-Spitzenverband) eine Vereinbarung zu Praxisanleitungspauschalen geschlossen, die am 24. März 2020 in Kraft getreten ist. Die in dieser Vereinbarung festgelegten Pauschalen stellen nach § 134a Abs. 1e SGB V einen Teil des Ausbildungsbudgets nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz dar und werden von dem Krankenhaus, mit dem die Hebamme eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen hat, ausgezahlt. Sie werden den Berechtigten daher über die für die Durchführung der berufspraktischen Ausbildung der Hebammenstudierenden zuständigen Krankenhäuser ausgezahlt. Voraussetzung für die Auszahlung der Pauschalen ist also der Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen Hebamme/ HgE und dem Krankenhaus.

Als Pauschalen wurden vereinbart:

- Für die Anleitung von Studierenden: 6.600 Euro.
Dabei handelt es sich um eine Pauschalvergütung für die Betreuung von Studierenden über 480 Praxisstunden bei einer freiberuflichen Hebamme oder im Geburtshaus. Davon müssen mindestens 25 % der Zeit zur konkreten Anleitung der Studierenden durch die Hebamme erbracht werden. Alle Kosten im Zusammenhang mit der praktischen Ausbildung von Hebammenstudierenden sind damit abgegolten (insbesondere Praxisanleitungszeit, Sachkosten, Kosten für Verwaltungs-/Koordinationsaufwand, vor- und nachbereitende Gespräche mit der studierenden Person und Dokumentation, Fortbildungskosten inkl. der Kosten

für die Maßnahme, des Arbeitszeitausfalls, Reise- und Übernachtungskosten für die Fortbildung). Diese Pauschale kann für Praxiseinsätze von Hebammenstudierenden abgerechnet werden, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2020 begonnen haben.

- Für die Weiterbildung zur Praxisanleiterin: 9.730 Euro.
Die Pauschalvergütung umfasst die einmalige Weiterqualifizierung zur Praxisanleitung von freiberuflich tätigen Hebammen. Sämtliche Kosten der Weiterqualifizierungsmaßnahme sind damit abgegolten (insbesondere Kurskosten für 300 Stunden, Arbeitsausfall-, Reise-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten für die Weiterqualifizierungsmaßnahme). Diese Pauschale kann von der Hebamme für Weiterqualifizierungen abgerechnet werden, die nach dem 1. März 2020 erfolgreich beendet werden. Voraussetzung ist auch hier der Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit einem Krankenhaus.

Die „Vereinbarung nach §134a Abs. 1d SGB V über Pauschalen zu außerklinischen Praxiseinsätzen bei freiberuflichen Hebammen und in von Hebammen geleiteten Einrichtungen sowie zur Weiterqualifizierung zur Praxisanleitung“ liegt diesem Schreiben bei. Die Vereinbarung ist auch online unter folgender Adresse abrufbar: https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/krankenversicherung_1/ambulante_leistungen/hebammen/2020_03_24_Vereinbarung_Pauschalen_Hebammen_und_HgE_Praxisanleitung_und_Weiterqualifizierung.pdf

Dem Ministerium für Justiz und Gesundheit ist lediglich das Gesamtvolumen des Ausbildungsbudgets der Häuser bekannt. Weitere Details, wie zum Beispiel die entsprechenden Verträge, bzw. die genaue Vertragsgestaltung der Kliniken Flensburg und Rendsburg mit den Hebammen liegen unserem Haus nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Oliver Grundel

Anlage: Vereinbarung nach §134a Abs. 1d SGB V über Pauschalen zu außerklinischen Praxiseinsätzen bei freiberuflichen Hebammen und in von Hebammen geleiteten Einrichtungen sowie zur Weiterqualifizierung zur Praxisanleitung

Vereinbarung nach § 134a Abs. 1d SGB V

**über Pauschalen zu außerklinischen Praxiseinsätzen bei freiberuflich
tätigen Hebammen und in von Hebammen geleiteten Einrichtungen
sowie zur Weiterqualifizierung zur Praxisanleitung**

Die Berufsverbände der Hebammen und die
Verbände der von Hebammen geleiteten Einrichtungen

**Bund freiberuflicher Hebammen Deutschlands e. V. (BfHD), Frankfurt
Deutscher Hebammenverband e. V. (DHV), Karlsruhe
Netzwerk der Geburtshäuser e. V., Bonn**

– einerseits –

sowie der

GKV-Spitzenverband, Berlin

– andererseits –

im folgenden Vertragspartner genannt,

treffen als Bestandteil der Verträge nach § 134a Abs. 1 Satz 1 SGB V
die folgende Vereinbarung:

Präambel

§ 134a Abs. 1d SGB V in der Fassung des Hebammenreformgesetzes (HebRefG, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2019, Teil I Nr. 42, 1759 ff.) verpflichtet die Vertragspartner zum Abschluss einer Vereinbarung über Pauschalen für diejenigen freiberuflichen Hebammen und ambulante Hebammengeleitete Einrichtungen (HgE), die sich zur berufspraktischen ambulanten Ausbildung von Hebammenstudierenden verpflichtet haben. Für die Kosten der Weiterqualifizierung, die dazu dient, die Hebamme erstmals für die Praxisanleitung zu qualifizieren, ist eine eigene Pauschale zu bilden. Die zu vereinbarenden Pauschalen fließen in das Ausbildungsbudget nach § 17a Abs. 3 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes ein und werden somit den Ausbildungskosten des für die Durchführung des berufspraktischen Teils des Hebammenstudiums verantwortlichen Krankenhauses (§ 15 Hebammengesetz – HebG) zugerechnet.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung regelt die nach § 134a Abs. 1d SGB V zu vereinbarenden Pauschalen für die Kosten der ambulanten außerklinischen Praxiseinsätze von Hebammenstudierenden (§ 3) bei freiberuflichen Hebammen und in HgE sowie für die Weiterqualifizierung zur Praxisanleitung (§ 4).
- (2) Mit der Pauschale nach § 3 werden die Ausbildungskosten für die Praxiseinsätze nach § 13 HebG von Hebammenstudierenden im ambulanten außerklinischen Bereich bei freiberuflichen Hebammen und in HgE, die sich zur ambulanten Ausbildung nach § 16 Abs. 2 HebG verpflichtet haben, unter Berücksichtigung der spezifischen Besonderheiten der außerklinischen Praxisanleitung abgegolten.
- (3) Mit der Pauschale nach § 4 werden die Kosten der einmaligen Weiterqualifizierung für die Praxisanleitung gemäß § 14 HebG für freiberuflich tätige Hebammen abgegolten.

§ 2

Geltungsbereich der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung gilt
 - a) für Hebammen, für die gemäß § 134a Abs. 2 SGB V der Vertrag über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134a Abs. 1 Satz 1 SGB V Rechtswirkung hat
 - und
 - b) für HgE, für die der Ergänzungsvertrag über Betriebskostenpauschalen bei ambulanten Geburten in von Hebammen geleiteten Einrichtungen und die Anforderungen an die Qualitätssicherung in diesen Einrichtungen nach § 134a Abs. 1 Satz 1 SGB V Rechtswirkung hat.
- (2) Die Voraussetzungen nach Abs. 1 müssen im Fall des § 3 zum Zeitpunkt des jeweiligen Praxiseinsatzes und im Fall des § 4 zum Zeitpunkt des Abschlusses der Weiterqualifizierung erfüllt sein.

§ 3

Pauschalvergütung für die Kosten der außerklinischen Praxiseinsätze

- (1) Für die Kosten der Praxiseinsätze einer/s Hebammenstudierenden im ambulanten Bereich nach Maßgabe des HebG und der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV), wird folgende Pauschale unter Berücksichtigung eines Praxisanleitungsteils in Höhe von 25 Prozent gemäß § 13 Abs. 2 HebG festgelegt:

6.600 Euro für 480 Stunden (Anlage 2 – Stundenverteilung der Praxiseinsätze des Hebammenstudiums gemäß HebStPrV) der bei der Hebamme/den Hebammen/der HgE verbrachten Zeit.
- (2) Mit dieser Pauschale sind sämtliche im Zusammenhang mit dem Praxiseinsatz entstehenden Kosten (insbesondere Praxisanleitungszeit, Sachkosten, Kosten für Verwaltungs-/Koordinationsaufwand, vor- und nachbereitende Gespräche mit der studierenden Person und Dokumentation, Fortbildungskosten inkl. der Kosten für die Maßnahme, des Arbeitszeitausfalls, Reise- und Übernachtungskosten für die Fortbildung von jährlich 24 Stunden) unter Berücksichtigung der spezifischen Besonderheiten der außerklinischen Praxisanleitung abgegolten. Darüber hinaus sind keine weiteren Kosten für die Praxiseinsätze einer/s Hebammenstudierenden berücksichtigungsfähig.
- (3) Maßgebend für die Abrechnung der Pauschale nach Abs. 1 ist allein die Gewährleistung und der Nachweis des vorgegebenen Umfangs der Praxiseinsatzzeit nach § 13 HebG.
- (4) Die Pauschale kann anteilig einmal im Monat mit dem für die Durchführung der Ausbildung verantwortlichen Krankenhaus (§ 15 HebG) abgerechnet werden. Für eine/n Hebammenstudierende/n kann die Pauschale auch anteilig von mehreren Hebammen/HgE abgerechnet werden.
- (5) Eine Mehr- bzw. Doppelabrechnung für dieselbe studierende Person für identische Zeiträume ist unzulässig. Nicht anrechenbar ist die Praxisanleitungszeit, in der mehr als ein/e Hebammenstudierende/r pro praxisanleitender Hebamme angeleitet wird.
- (6) Die Abrechnung von mehreren Pauschalen innerhalb eines Abrechnungszeitraums gemäß Abs. 4 durch HgE ist möglich, sofern für jede/n Studierende/n jeweils die 25 Prozent Praxisanleitungszeit nach Abs. 5 gewährleistet sind.
- (7) Diese Pauschale kann für Praxiseinsätze von Hebammenstudierenden im ambulanten außerklinischen Bereich abgerechnet werden, die ab dem Sommersemester 2020 ihr Studium beginnen.

§ 4

Pauschalvergütung für die Weiterqualifizierung zur Praxisanleitung

- (1) Für die Weiterqualifizierung einer Hebamme zur Praxisanleitung nach Maßgabe des HebG und der HebStPrV wird folgende Pauschale festgelegt:

9.730 Euro.

Mit dieser Pauschale sind sämtliche im Zusammenhang mit der Weiterqualifizierung entstehenden Kosten (insbesondere Kurskosten für 300 Stunden, Arbeitsausfall-, Reise-,

Verpflegungs- und Übernachtungskosten) der Hebamme abgegolten. Darüber hinaus sind keine weiteren Kosten für die Weiterqualifizierung zur Praxisanleitung berücksichtigungsfähig.

- (2) Die Pauschale wird mit dem für die Durchführung des berufspraktischen Teils des Hebammenstudiums verantwortlichen Krankenhaus (§ 15 HebG) für die nachgewiesene erfolgreich beendete Weiterqualifizierung der Hebamme abgerechnet. Die Pauschale darf von jeder Hebamme höchstens einmal abgerechnet werden, auch wenn eine Hebamme als Praxisanleitung für mehrere Krankenhäuser gemäß § 16 Abs. 2 HebG tätig ist.
- (3) Die Abrechnung der Hebamme gegenüber dem für die Durchführung der Ausbildung verantwortlichen Krankenhaus ist erst nach erfolgreicher Beendigung der Weiterqualifizierung zulässig. Die erfolgreiche Beendigung der Weiterqualifizierung ist in geeigneter Form (z.B. durch Vorlage der Weiterqualifizierungsbestätigung) dem Krankenhaus nachzuweisen.
- (4) Diese Pauschale kann von der Hebamme für Weiterqualifizierung abgerechnet werden, die nach dem 01.03.2020 erfolgreich beendet werden.

§ 5

Vereinbarungsverstöße

Die Abrechnung der Pauschalen nach §§ 3 und 4 entgegen der Vorgaben dieser Vereinbarung stellt einen Vertragsverstoß freiberuflicher Hebammen und HgE im Sinne von § 15 des Vertrages über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134a SGB V dar. § 15 des Vertrages über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134a SGB V gilt entsprechend auch für Vertragsverstöße der HgE. Der GKV-Spitzenverband ist in diesen Fällen in entsprechender Anwendung des § 15 berechtigt, im Einvernehmen mit dem Berufsverband, in dem die Hebamme/die HgE Mitglied ist, Vertragsmaßnahmen festzusetzen.

Zusätzlich zu den Maßnahmen nach § 15 Abs. 3 des Vertrages über die Versorgung mit Hebammenhilfe kann die nach § 13 Abs. 2 des HebG zuständige Landesbehörde informiert werden.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tag nach ihrer Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Sie kann unter Einhalten einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende durch einen eingeschriebenen Brief gekündigt werden. Eine Kündigung kann erstmals zum 31.12.2021 ausgesprochen werden.
- (3) Bei Kündigung gilt diese Vereinbarung bis zur Neufassung der Vereinbarung weiter.

Berlin, den 2020

GKV-Spitzenverband

Deutscher Hebammenverband e. V.

Bund freiberuflicher Hebammen Deutschlands e. V.

Netzwerk der Geburtshäuser e. V.